



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Regelungen zur Offenlegung und Verarbeitung von Patientendaten

Stand Juni 2026

Präambel

Der Auftraggeber nutzt ein von LAP bereitgestelltes bzw. erworbenes System im Bereich der Strahlentherapie („System“). Das System erfasst dabei auch Gesundheitsdaten der vom Auftraggeber behandelten Patienten („Patientendaten“). Die Patientendaten verbleiben dabei in der IT Infrastruktur des Auftraggebers. Es werden von dem System weder Patientendaten an LAP übermittelt, noch hat LAP im normalen Betrieb des Systems Zugriff auf diese Daten.

Im Falle der Installation, Wartung, Support oder anderen Services, ist es jedoch möglich, dass LAP Zugriff auf die Patientendaten erhält bzw. Patientendaten an LAP übertragen werden.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebene Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeitende von LAP oder durch LAP beauftragte Dritte mit Patientendaten oder anderen personenbezogenen Daten (nachfolgend zusammen „personenbezogene Daten“ genannt) des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

§ 1 Gegenstand des Auftrags

(1) LAP erbringt insbesondere folgende Leistungen, sofern entsprechend vom Auftraggeber beauftragt:

Zweck der Datenverarbeitung	Art der Daten	Kreis der Betroffenen
Installation, Service, Support und Wartung des von LAP hergestellten und vom Auftraggeber genutzten Systems Training des Auftraggebers Fehleranalyse und -behebung	Patientendaten Name, Geschlecht, Alter, Nationalität, Kontaktdaten, Beruf, Krankenkasse, Patientennummer, Versicherungsnummer, Untersuchungsergebnisse, Therapiemaßnahmen, Krankheitsverlauf, durchgeführte Behandlungen, medizinische Bilddaten, ggf. Vorerkrankungen	Patienten des Auftraggebers

§ 2 Verantwortlichkeiten

(1) Der Auftraggeber ist als „Verantwortlicher“ im Sinne des Datenschutzes dafür verantwortlich, dass (i) er die personenbezogenen Daten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben hat und verarbeiten darf und (ii) er die personenbezogenen Daten in seiner Infrastruktur durch angemessenen technische und organisatorische Maßnahmen nach den jeweils gesetzlichen Anforderungen schützt. Außerdem ist er für die sichere und datenschutzkonforme Übermittlung der personenbezogenen Daten an LAP zum Zwecke der Auftragsverarbeitung verantwortlich.

- (2) Der Auftraggeber wird LAP nur die personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen bzw. die Kenntnis ermöglichen, die für die Leistungserbringung von LAP zwingend erforderlich sind. Sofern für die Leistungserbringung anonymisierte Daten verwendet werden können, ist der Auftraggeber verpflichtet die personenbezogenen Daten vor dem Verfügbarmachen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu anonymisieren.
- (3) LAP ist Auftragsverarbeiter. Die Auftragsverarbeitung durch LAP erfolgt entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
- (4) Auftraggeber sowie LAP müssen gewährleisten, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen (i) mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut sind und (ii) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dabei ist jede Partei für das eigene Personal zuständig.

§ 3 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Die Verantwortung der vom Auftraggeber erteilten Weisungen liegt beim Auftraggeber.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers erfolgen zunächst durch den zugrundeliegenden Auftrag. Darüberhinausgehende Weisungen sind vom Auftraggeber schriftlich (mind. in Textform) zu erteilen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.
- (3) LAP wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. LAP ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 4 Leistungsort

- (1) LAP wird die vertraglichen Leistungen vor Ort beim Auftraggeber, Remote oder an seinem Firmensitz erbringen. LAP versteht, dass er bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen, unabhängig davon, ob diese vor Ort beim Auftraggeber, Remote oder an seinem Geschäftssitz erbracht werden, die geltenden Datenschutzgesetze einhalten muss.
- (2) Soweit eine grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich ist, um LAP die Erbringung von Support- und Serviceleistungen für das System zu ermöglichen, erkennen die Parteien an, dass das in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistete Datenschutzniveau als gleichwertig mit den nach den jeweils anwendbaren lokalen Gesetzen des Kunden geltenden Datenschutzerfordernungen anzusehen ist.

§ 5 Pflichten von LAP

- (1) LAP darf personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Eine Verarbeitung durch LAP für eigene Zwecke ist untersagt.
- (2) LAP hat die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten
- (3) LAP wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. LAP wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen von LAP sind unter folgendem Link verfügbar: www.lap-laser.com/de/auftragsverarbeitung. Die Parteien sind sich einig, dass diese ein angemessenes Schutzniveau beschreiben. Soweit sich im Laufe des Hauptvertrages ein Anpassungsbedarf ergibt (z.B. aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen), ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es LAP gestattet, alternative, adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (5) LAP erfüllt die für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten und stellt dem Auftraggeber nach besten Kräften die Informationen zur Verfügung, die der Auftraggeber für die Erfüllung seiner gesetzlichen datenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten benötigt. Ebenso unterstützt LAP bei einer ggf. erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationen.
- (6) LAP ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Weiterhin sind alle Personen von LAP bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten.
- (7) Die bei LAP für den Datenschutz zuständige Person ist unter datenschutz@lap-laser.com zu erreichen.
- (8) LAP unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen von LAP oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. LAP trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. LAP unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- (9) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an LAP zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird LAP dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte in zumutbarer Weise unterstützen.
- (10) Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Verarbeitung von Daten dieser Person zu geben, wird LAP den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen.
- (11) LAP informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei LAP ermittelt, sofern die personenbezogenen Daten des Auftraggebers betroffen sind oder betroffen sein könnten.
- (12) Sollten die personenbezogenen Daten des Auftraggebers bei LAP durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat LAP den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. LAP wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen liegen. Dennoch liegt es allein in der Verantwortung des Auftraggebers, Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontrolle und den Besitz seiner personenbezogenen Daten zurückzugewinnen.
- (13) Sofern LAP durch das für ihn geltende Recht verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt LAP dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

§ 6 Verarbeitung von Patientendaten

- (1) Im Rahmen der Erbringung der Leistungen kann LAP Zugriff auf Patientendaten erhalten, die auf dem System des Auftraggebers gespeichert sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, LAP nur in dem Umfang Kenntnis von Patientendaten zu verschaffen, wie dies für die Erbringung der beauftragten Leistungen unbedingt erforderlich ist. Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass LAP darüber hinaus Kenntnis von Patientendaten erlangt. LAP verpflichtet sich, über Patientendaten Stillschweigen zu bewahren und sich Kenntnis von diesen Daten nur in dem Umfang zu verschaffen, wie dies für die Erfüllung der LAP übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

- (2) LAP stellt sicher, dass alle an der Verarbeitung von Patientendaten beteiligten Mitarbeitenden sowie sonstige für LAP tätige Personen, sich mind. in Textform verpflichtet haben, über die ihnen im Rahmen oder anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Patientendaten (auch über die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus) Stillschweigen zu bewahren, und dass sie über die mögliche strafrechtliche Haftung belehrt wurden.
- (3) Für jeden Fernzugriff verwenden die Parteien eine sichere Fernzugriffssoftware. Wird auf Wunsch des Auftraggebers dessen Fernzugriffssoftware verwendet, muss der Auftraggeber sicherstellen, dass die Software den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Fernzugriff ist zu dokumentieren und zu protokollieren. Der Auftraggeber ist berechtigt und angewiesen, den Fernzugriff – soweit technisch möglich – jederzeit nachzuverfolgen. Der Auftraggeber hat zudem die Möglichkeit, den Fernzugriff jederzeit zu beenden oder zu unterbinden.
- (4) Der Auftraggeber gewährt LAP nur die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Zugriffsrechte (auch für einen begrenzten Zeitraum) und stellt sicher, dass LAP keinen Patientendaten ausgesetzt ist, die für die Ausführung der Leistungen nicht unbedingt erforderlich sind. Soweit möglich, anonymisiert der Auftraggeber Patientendaten, bevor er sie an LAP übermittelt. LAP nutzt die gewährten Zugriffsrechte auf das System nur in dem Umfang – auch zeitlich – wie dies für die ordnungsgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich ist.
- (5) Maßnahmen zur Fehleranalyse, die eine Datenübermittlung an LAP erfordern, werden stets in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Datenübermittlung erfolgt vorzugsweise über einen sicheren Daten-Upload, wie zwischen den Parteien weiter vereinbart. LAP stellt eine sichere Upload-Software namens Tresorit zur Verfügung, bei der die übertragenen Daten sowohl während der Übertragung als auch im Ruhezustand verschlüsselt sind.
- (6) Werden Patientendaten über externe Datenträger des Auftraggebers übertragen, ist der Auftraggeber für den Schutz der bereitgestellten Datenträger verantwortlich (z. B. durch Verschlüsselung / Passwortschutz). Die Datenträger müssen von LAP sorgfältig aufbewahrt werden, damit sie für Dritte nicht zugänglich sind. Patientendaten aus dem Bereich des Kunden dürfen nicht per E-Mail an LAP übermittelt werden.
- (7) Wird das System zur Wartung, Instandhaltung, zum Austausch oder zur Rückgabe an LAP zurückgesandt, muss der Kunde die darauf gespeicherten Patientendaten vorab löschen. Falls LAP zurückgesandte Geräte erhält, auf denen noch Patientendaten gespeichert sind, behält sich LAP das Recht vor, diese Daten zu löschen, um eine weitere Offenlegung gegenüber LAP-Mitarbeitern oder Dritten zu vermeiden. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Patientendaten an anderer Stelle ordnungsgemäß gespeichert oder archiviert werden und dass die Löschung der Patientendaten aus dem System durch LAP nicht zu einer dauerhaften Löschung der Patientendaten führt. LAP ist nicht für die Verfügbarkeit der Patientendaten verantwortlich.
- (8) Sollte LAP Aufforderungen erhalten – einschließlich im Falle von Befragungen und Vernehmungen durch Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen oder andere Behörden –, Patientendaten des Kunden offenzulegen, weiterzugeben oder anderweitig zu nutzen, muss der Kunde unverzüglich darüber informiert und seine Zustimmung im Voraus eingeholt werden. Nur der Kunde ist berechtigt, LAP von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden oder die Weitergabe der Daten zu genehmigen. Im Falle einer Beschlagnahme wird LAP Widerspruch einlegen und den Kunden unverzüglich informieren.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen für die Datenerhebung und Datenverarbeitung (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit LAP die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) Der Auftraggeber hat LAP unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

- (3) Dem Auftraggeber obliegen die Informationspflichten gegenüber (i) der Aufsichtsbehörde, sofern die personenbezogenen Daten des Auftraggebers betroffen sind sowie (ii) den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen (vgl. Art. 33, 34 DS-GVO).
- (4) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von LAP vertraulich zu behandeln.
- (6) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten ergreift und seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe von LAP auf die Datenbestände des Auftraggebers.
- (7) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, ist hierzu vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu LAP stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen bei LAP zu überzeugen.
- (2) Liegt ein Verstoß von LAP oder der bei LAP im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden.
- (3) LAP unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der vorgenannten Kontrolle und wird ihm auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

§ 9 Löschung von Daten und Datenträgern

- (1) Nach Abschluss der Verarbeitungsleistungen löscht LAP alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften; die Rückgabe der Daten an den Auftraggeber muss zuvor vereinbart werden. Ausnahmen bestehen, sofern für LAP eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrags zum Schutz der personenbezogenen Daten bis zur endgültigen Löschung / Übergabe fort.
- (2) Bestätigungen / Nachweise zur datenschutzkonformen Löschung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden diesen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (3) LAP trifft keine Pflicht zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Für die Archivierung ist allein der Auftraggeber zuständig.

§ 10 Unterauftragnehmer

- (1) LAP ist berechtigt, bei der Erbringung der Leistungen qualifizierte Subunternehmer, insbesondere verbundene Unternehmen, hinzuzuziehen. Diese können ihren Sitz in verschiedenen geografischen Regionen haben, um die Verfügbarkeit der Leistungen über mehrere Zeitzonen hinweg zu gewährleisten.
- (2) Bezieht LAP ein verbundenes Unternehmen in die Erbringung der Leistungen ein, ist keine gesonderte Zustimmung des Kunden erforderlich.
- (3) Für den Fall, dass eine Übermittlung von Patientendaten an LAP erforderlich ist, erkennt der Kunde an, dass diese Übermittlung an die LAP GmbH Laser Applikationen mit Sitz in Deutschland erfolgt, die der Hersteller des Systems ist.

- (4) LAP stellt sicher, dass etwaige Subunternehmer die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen einhalten und über ein angemessenes Schutzniveau zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden verfügen. LAP stellt ferner sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an den Subunternehmer, sofern erforderlich, erfüllt sind. LAP trägt die volle Aufsichtspflicht für die Datenverarbeitungsaktivitäten der beauftragten Subunternehmer.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

- (1) Auftraggeber und LAP haften für den Schaden, der durch eine nicht datenschutzkonforme Verarbeitung verursacht wird, gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- (2) Hat eine Partei den vollständigen Schadenersatz gegenüber einer betroffenen Person gezahlt, so ist sie berechtigt, von der anderen Partei den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem Anteil an der Verantwortung des Schadens entspricht.
- (3) LAP haftet im Innenverhältnis ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
- LAP den aus dem für ihn geltenden Datenschutzgesetzen resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - LAP unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
 - LAP gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.

Weitergehende Haftungsansprüche nach den geltenden Gesetzen bleiben unberührt.

§ 13 Einbeziehung und Änderungen

Dieser Vertrag gilt für alle Aufträge, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Sphäre des Auftraggebers durch LAP umfassen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt (elektronische Unterschrift genügt).

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 11 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von der jeweilig beauftragten LAP-Gesellschaft. Es gilt das Recht am Geschäftssitz der jeweiligen LAP Gesellschaft unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) Sofern ein abweichendes Recht / Gerichtsstand nach den lokalen Gesetzen zwingend vorgeschrieben ist (z.B. wenn es sich um Ansprüche von betroffenen Personen handelt), gilt das gesetzlich vorgeschriebene Recht und Gerichtsstand.